



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

28. Jahrgang

Sonsbeck, 03.09.2014

Nr. 17/2014

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Einladung zur Bürgeranhörung Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 18a „Landwehr/Wildpaßweg“	2 - 3
• Zwangsversteigerungsverfahren Margit Pinkall und Christoph Schoppen	4 - 5

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Heiko Schmidt
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Die Gemeinde Sonsbeck informiert



Planungsbrief und Tischvorlage zur Bürgeranhörung Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“

An alle
Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Sonsbeck

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat am 15.05.2014 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“ beschlossen. Es ist der Wunsch der Gemeinde, Ihnen diese Entwicklung in einer Bürgerversammlung vorzustellen.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Anwohner und Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BauGB zu unterrichten.

Ich lade Sie zu dieser Bürgeranhörung ein und bitte Sie, in der Veranstaltung Anregungen, Wünsche, Fragen und Kritik zu der gemeindlichen Planung vorzutragen.

**Termin: Dienstag, 16.09.2014 - 18.00 Uhr-
 Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck**

Die Ergebnisse dieser Bürgeranhörung sollen dann in die künftige Willensbildung einfließen.

Gemeinde Sonsbeck
Der Bürgermeister

Sonsbeck, 26.08.2014

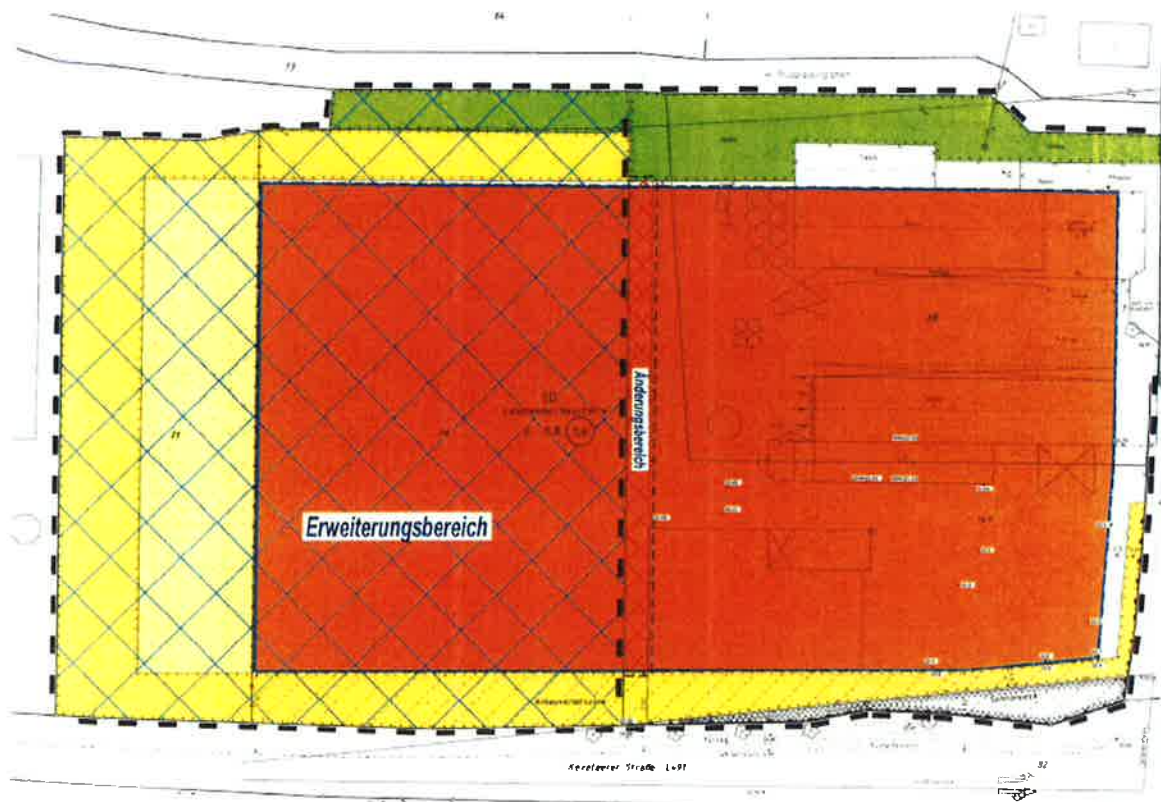

SCHMIDT

Kurzerläuterung:

Aufgrund einer Erweiterungsanfrage der Agri V Raiffeisen eG wird es erforderlich, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. In den letzten Jahren hat die Agri V Zentral-Logistik des Fuhrparks, der Düngermischanlage, sowie der Saatgutaufbereitung am Standort Sonsbeck installiert. Die Lagermöglichkeiten reichen nicht mehr aus, so dass die Agri V sich am Standort Sonsbeck nach Westen um ca. 2,2 ha erweitern möchte.

Als erster Bauabschnitt ist die Errichtung einer Lagerhalle geplant. Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die beabsichtigten Eingriffe sind als ca. 15 bis 25 m mächtige umlaufende Eingrünung berücksichtigt. Die Zufahrt soll wie vorhanden nur über den „Wildpaßweg“ erfolgen.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat folgenden Entwurf für das Planverfahren bestimmt:



Die Bitte der Gemeinde Sonsbeck: Lassen Sie sich die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes vorstellen, stellen Sie Fragen, geben Sie Anregungen und letztlich ein Votum ab, für das weitere Vorgehen der Gemeinde.

003 K 046/13



AMTSGERICHT RHEINBERG BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 09.10.2014 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Labbeck 852 eingetragene

Eigentumswohnung im Außenbereich von Sonsbeck- Labbeck, Am Stielenberg 20

Grundbuchbezeichnung:

24.292/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Labbeck, Flur 4, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Am Stielenberg 20, groß: 2.742 qm, Landwirtschaftsfläche, groß: 2.043 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines teilunterkellerten Dreifamilienwohnhauses mit 2 Kellerräumen sowie Sondernutzungsrecht an 2 Stellplätzen und Gartenfläche, Wohnfläche ca. 105 m². Kellerräume : ca. 21 m², Ölheizung, Feuchtigkeitsschäden im Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 135.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger

widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21.08.2014

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

